



Einladung

zur ordentlichen Hauptversammlung
der OnVista AG am 29. Juni 2010

Wertpapier-Kenn-Nr. 546 160
ISIN DE0005461602

Sehr geehrte Aktionäre,

hiermit laden wir Sie zu der am

29. Juni 2010, 10 Uhr,

im KOMED Saal 1-3

1. Obergeschoss

Im MediaPark 6

50670 Köln

stattfindenden

ordentlichen Hauptversammlung der OnVista AG, Köln,

ein.

Tagesordnung

- 1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses der OnVista AG zum 31. Dezember 2009, des nach IFRS aufgestellten und vom Aufsichtsrat gebilligten Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2009, der Lageberichte für die OnVista AG und den Konzern für das Geschäftsjahr 2009, des Berichts des Aufsichtsrats über den Jahresabschluss der OnVista AG und des Konzerns zum 31. Dezember 2009 sowie des erläuternden Berichts des Vorstands zu den übernahmerechtlichen Angaben**

- 2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Jahresabschluss der OnVista AG ausgewiesenen Bilanzgewinn von € 16.204.001,99 in voller Höhe in die Gewinnrücklagen einzustellen.

- 3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2009**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Entlastung zu beschließen.

- 4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2009**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Entlastung zu beschließen.

- 5. Beschlussfassung über die Billigung des Systems zur Vergütung der Vorstandsmitglieder**

Das Gesetz zur Angemessenheit der Vorstandsvergütung vom 31. Juli 2009 („VorstAG“) ermöglicht es der Hauptversammlung, einen Beschluss über die Billigung des Systems zur Vergütung der Vorstandsmitglieder zu fassen (§ 120 Absatz 4 AktG). Durch diesen Beschluss soll den Aktionären ein Instrument an die Hand gegeben werden, ihre Auffassung zum Vergütungssystem zum Ausdruck zu bringen. Vorsorglich weisen wir jedoch darauf hin, dass ein solcher Beschluss gemäß § 120 Absatz 4 Satz 2 AktG für den Aufsichtsrat rechtlich nicht verbindlich ist. Zudem ist eine Anfechtung des Beschlusses nach § 243 AktG ausgeschlossen.

Das im Geschäftsjahr 2009 geltende Vergütungssystem für den Vorstand ist im Konzernlagebericht für das Geschäftsjahr 2009 (Geschäftsbericht Seite 19) sowie im Vergütungsbericht, der einen Teil des Corporate Governance Berichts bildet (Geschäftsbericht Seite 65), dargestellt.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, das System zur Vergütung des Vorstands der OnVista AG zu billigen.

6. Wahl des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2010

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Eschborn, zum Abschlussprüfer und zum Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2010 zu wählen.

7. Neuwahlen zum Aufsichtsrat

Die Amtszeit aller derzeitigen Mitglieder des Aufsichtsrats endet satzungsgemäß mit Ablauf der ordentlichen Hauptversammlung 2010. Daher sind Neuwahlen durchzuführen.

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft setzt sich gemäß §§ 96 Absatz 1, 101 Absatz 1 Satz 1 AktG und § 7 Absatz 1 der Satzung aus drei von der Hauptversammlung zu wählenden Mitgliedern zusammen. Die Hauptversammlung ist an Wahlvorschläge nicht gebunden.

Dem Aufsichtsrat sollen auch künftig die derzeitigen Mitglieder angehören. Der Aufsichtsrat schlägt daher vor, die folgenden Personen in den Aufsichtsrat zu wählen, wobei Mitgliedschaften in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten sowie in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien jeweils angegeben sind:

1. Herrn Dr. Joachim Totzke, Frankfurt am Main, Deutschland, Leiter Recht und Compliance der Société Générale S.A., Zweigniederlassung Frankfurt am Main

Weitere Mitgliedschaften:

- Mitglied des Aufsichtsrats der Siemer Unternehmensbeteiligungs AG, Diepholz

2. Herrn Ramón Blanco, Madrid, Spanien, Deputy CEO der Boursorama S.A.

Weitere Mitgliedschaften:

- Mitglied des Aufsichtsrats der OnVista Bank GmbH, Frankfurt am Main

3. Herrn Volker E.W. Löser, Sulzbach, bis 31.12.2009 Managing Director (Geschäftsleiter) der Misr Bank Europe, Frankfurt am Main

Keine weiteren Mitgliedschaften.

Die Wahl erfolgt für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt, also bis zum Ablauf der ordentlichen Hauptversammlung im Jahr 2015. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem die Wahl erfolgt, nicht mitgerechnet.

Es ist beabsichtigt, Herrn Dr. Totzke im Falle seiner Wahl in den Aufsichtsrat als Kandidat für den Aufsichtsratsvorsitz vorzuschlagen. Die Wahlvorschläge des Aufsichtsrats stehen in Einklang mit den gesetzlichen Vorgaben nach § 100 Absatz 5 AktG. Herr Löser ist unabhängig und verfügt über Sachverstand auf den Gebieten Rechnungslegung und Abschlussprüfung.

Der Aufsichtsrat schlägt der Hauptversammlung außerdem vor, gleichzeitig

mit den von ihr zu wählenden Aufsichtsratsmitgliedern die folgenden Personen zu deren Ersatzmitgliedern zu wählen:

1. Herrn Günther Happ, Flieden, Deutschland, Leiter Rechnungswesen der Soci t  G n rale S.A., Zweigniederlassung Frankfurt am Main,

Keine weiteren Mitgliedschaften.

2. Herrn Benoit Mathieu Grisoni, Issy-Les-Moulineaux, Frankreich, Director of Boursorama Banque (Leiter Boursorama Banque) der Boursorama S.A., Boulogne-Billancourt, Frankreich

Keine weiteren Mitgliedschaften.

3. Herrn Klaus Schreiber, Dreieich, Gesch ftsf hrer der Shinhan Bank Europe GmbH, Frankfurt am Main

Keine weiteren Mitgliedschaften.

Die Herren Happ und Grisoni sollen in der genannten Reihenfolge Mitglieder des Aufsichtsrates werden, wenn entweder Herr Dr. Totzke oder Herr Blanco vor Ablauf ihrer Amtszeit aus dem Aufsichtsrat ausscheiden. Das Ersatzmitglied Herr Schreiber erf llt die besonderen Anforderungen des   100 Absatz 5 AktG. Daher soll Herr Schreiber dann in den Aufsichtsrat der OnVista AG einr cken, wenn Herr L ser vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Aufsichtsrat ausscheidet. Die Amtszeit der Ersatzmitglieder endet automatisch mit dem Ablauf der ordentlichen Amtszeit des jeweiligen Aufsichtsratsmitglieds, f r das sie bestellt wurden, d.h. sp testens mit Ablauf der ordentlichen Hauptversammlung 2015.

Es ist vorgesehen, die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats als Einzelwahl vorzunehmen.

8. Beschlussfassung  ber die  nderung der Satzungsbestimmung zum Unternehmensgegenstand (  2 der Satzung)

Durch verschiedene Ma nahmen in der Vergangenheit und die strategische Weiterentwicklung des Unternehmens der Gesellschaft haben sich auch die Schwerpunkte der T tigkeit von OnVista verlagert. Inzwischen kommt beispielsweise der T tigkeit von OnVista auf dem Gebiet der Online-Finanzdienstleistungen eine herausgehobene Rolle zu. Dieser Verlagerung von Schwerpunkten soll durch eine entsprechende Anpassung des in der Satzung bestimmten Unternehmensgegenstandes Rechnung getragen werden. Zugleich soll Raum daf r geschaffen werden, bei der k nftigen Unternehmensausrichtung die derzeitige Schwerpunktsetzung weiter zu vertiefen.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor,   2 der Satzung (Gegenstand des Unternehmens) in den Abs tzen 1 bis 3 wie folgt neu zu fassen:

„(1) Gegenstand des Unternehmens ist die Erbringung finanzmarktbezogener oder anderer Dienstleistungen unter Nutzung des Internets oder sonstiger elektronischer Medien. Zum Gegenstand des Unternehmens geh ren insbesondere der Betrieb und die Vermarktung von Internetportalen, die Veredelung und Bereitstellung von Informationen, vor allem  ber Finanzm rkte und Finanzdienstleistungen sowie die Erbringung weiterer Dienstleistungen; diese weiteren Dienstleistungen umfassen auch die mit der F hrung eines Konzerns als Muttergesellschaft verbundenen Aufgaben.

(2) Nicht zum Gegenstand des Unternehmens geh ren Bankgesch fte

oder Finanzdienstleistungen, die genehmigungspflichtig sind. Die Gesellschaft kann sich an Unternehmen beteiligen, die genehmigungspflichtige Bankgeschäfte betreiben oder genehmigungspflichtige Finanzdienstleistungen erbringen. Sie kann ebenso Unternehmen erwerben oder sich an Unternehmen beteiligen, die einen ähnlichen Unternehmensgegenstand wie die Gesellschaft oder auch einen anderen Unternehmensgegenstand als die Gesellschaft haben. Sie kann zudem Zweigniederlassungen errichten.

(3) Die Gesellschaft kann alle Geschäfte betreiben und Maßnahmen treffen, die dem Gesellschaftszweck zu dienen geeignet sind.“

9. Beschlussfassung über die Änderung von Satzungsbestimmungen zur Anpassung an das Gesetz zur Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie („ARUG“)

Durch das Gesetz zur Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie vom 30. Juli 2009 („ARUG“) sind unter anderem die aktienrechtlichen Fristen für die Anmeldung zur Hauptversammlung und für den Nachweis der Teilnahmeberechtigung sowie die Regelungen zur Ausübung des Stimmrechts durch einen Bevollmächtigten geändert worden. Das ARUG eröffnet zudem die Möglichkeit zur Wahrnehmung der Aktionärsrechte mittels elektronischer Medien (Online-Teilnahme) sowie zur Stimmabgabe mittels Briefwahl. Die Satzung soll an diese gesetzlichen Neuregelungen angepasst werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, folgende Änderungen der Satzung zu beschließen:

a) § 15 (Ort und Einberufung) der Satzung wird in Absatz 3 wie folgt neu gefasst:

„(3) Die Hauptversammlung ist mindestens dreißig Tage vor dem Tage der Versammlung einzuberufen. Der Tag der Einberufung ist nicht mitzurechnen. Die Einberufungsfrist verlängert sich um die Tage der Anmeldefrist des § 16 Absatz 1.“

Absatz 5 wird gestrichen.

b) § 16 der Satzung (Teilnahme an der Hauptversammlung) wird in Absatz 1 wie folgt neu gefasst:

„(1) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich zur Hauptversammlung anmelden und ihre Berechtigung nachweisen. Die Anmeldung und der Nachweis der Berechtigung müssen der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung (Anmeldefrist) zugehen. Der Tag des Zugangs ist nicht mitzurechnen. Der Vorstand oder, im Falle der Einberufung durch den Aufsichtsrat, der Aufsichtsrat ist ermächtigt, in der Einberufung eine auf bis zu drei Tage verkürzte Anmelde- und Nachweisfrist zu bestimmen.“

c) § 17 (Stimmrecht) der Satzung wird in Absatz 3 wie folgt neu gefasst und um die folgenden Absätze 5 und 6 ergänzt:

„(3) Das Stimmrecht kann durch Bevollmächtigte ausgeübt werden. Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform. Die Übermittlung des Nachweises der Bevollmächtigung muss auf mindestens einem Weg elektronischer Kommunikation erfolgen können. Die Einzelheiten für die Erteilung dieser Vollmacht, ihren Widerruf und ihren Nachweis gegenüber der

Gesellschaft werden mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht, in der auch eine Erleichterung bestimmt werden kann. § 135 AktG bleibt unberührt.

[...]

- (5) Der Vorstand kann bestimmen, dass die Aktionäre an der Hauptversammlung auch ohne Anwesenheit an deren Ort und ohne einen Bevollmächtigten teilnehmen und sämtliche oder einzelne ihrer Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können (Online-Teilnahme). Ermöglicht der Vorstand den Aktionären hiernach die Online-Teilnahme, sind die näheren Einzelheiten des Verfahrens in der Einberufung der Hauptversammlung mitzuteilen.
- (6) Der Vorstand kann bestimmen, dass Aktionäre, auch ohne an der Versammlung teilzunehmen, ihre Stimmen schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben dürfen (Briefwahl). Ermöglicht der Vorstand den Aktionären hiernach die Briefwahl, sind die näheren Einzelheiten des Verfahrens in der Einberufung der Hauptversammlung anzugeben.“

Absatz 4 bleibt unverändert.

- d) § 18 der Satzung (Vorsitz in der Hauptversammlung) wird um folgenden Absatz 4 ergänzt:

„(4) Der Versammlungsleiter ist ermächtigt, die Bild- und Tonübertragung der Hauptversammlung vollständig oder in Auszügen in einer von ihm näher zu bestimmenden Weise zuzulassen.“

10. Beschlussfassung über die Änderung von Satzungsbestimmungen über den Aufsichtsrat sowie über die Auslegung von Unterlagen

Die Satzung der Gesellschaft enthält vereinzelt Bestimmungen über den Aufsichtsrat der Gesellschaft, die nicht mehr zeitgemäß sind oder sich als wenig praktikabel erwiesen haben und daher aktualisiert werden sollen.

Um dem Aufsichtsrat hinsichtlich der Änderung und Ergänzung der bislang in § 5 Absatz 5 der Satzung enthaltenen zustimmungspflichtigen Geschäfte eine größere Flexibilität zu ermöglichen, sollen diese zukünftig in der Geschäftsordnung für den Vorstand geregelt werden. Zudem soll die Amtsniederlegung von Aufsichtsratsmitgliedern erleichtert werden, indem die Niederlegungsfrist verkürzt wird. Ferner soll das Verfahren bei der Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrates dadurch vereinfacht werden, dass diese auch unter Nutzung elektronischer Medien erfolgen können sollen und den Aufsichtsratsmitgliedern kein Widerspruchsrecht gegen die angeordnete Form der Beschlussfassung mehr zustehen soll. Zudem sollen einige redaktionelle Änderungen vorgenommen werden, die die Übersichtlichkeit und das Verständnis der Satzungsbestimmungen über den Aufsichtsrat erhöhen sollen.

Nach dem Aktiengesetz ist es zudem mittlerweile möglich, den Aktionären Unterlagen zur Hauptversammlung über das Internet zugänglich zu machen. Daher soll die in der Satzung enthaltene Vorschrift, nach der zwingend eine Auslage der Unterlagen in den Geschäftsräumen der Gesellschaft erfolgen muss, gestrichen werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, folgende Änderungen der Satzung zu beschließen:

- a) § 5 (Zusammensetzung und Geschäftsordnung des Vorstands) der Satzung wird in den Absätzen 4 und 5 wie folgt neu gefasst:
- „(4) Der Aufsichtsrat bestimmt in der Geschäftsordnung für den Vorstand die Geschäfte, die der Vorstand nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats vornehmen darf.
- (5) Der Aufsichtsrat kann weitere Geschäfte von seiner Zustimmung abhängig machen. Er kann widerruflich die Zustimmung zu einem bestimmten Kreis oder einer bestimmten Art von Geschäften allgemein im Voraus erteilen.“
- b) § 7 (Zusammensetzung und Amtsdauer) der Satzung wird in Absatz 5 wie folgt neu gefasst:
- „(5) Jedes Aufsichtsratsmitglied kann sein Amt unter Einhaltung einer Frist von einem Monat niederlegen. Die Niederlegung muss durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Benachrichtigung des Vorsitzenden des Aufsichtsrats erfolgen. Das Recht zur Amtsniederlegung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.“
- c) § 9 (Sitzungen des Aufsichtsrates) der Satzung wird in Absatz 2 wie folgt neu gefasst:
- „(2) Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrats mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich, per Telefax oder mittels elektronischer Medien (z.B. per E-Mail) einberufen. Bei der Berechnung der Frist zur Einberufung einer Sitzung werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende diese Frist angemessen verkürzen und die Sitzung auch mündlich oder fernmündlich einberufen.“
- d) § 10 (Beschlüsse des Aufsichtsrates) der Satzung wird in den Absätzen 1 und 6 wie folgt neu gefasst:
- „(1) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in Sitzungen gefasst. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats kann in der Einberufung bestimmen, dass die Sitzungen des Aufsichtsrats auch in der Form einer Telefon- oder Videokonferenz abgehalten werden oder dass einzelne Aufsichtsratsmitglieder im Wege der Telefon- oder Videoübertragung zugeschaltet werden und dass in diesen Fällen auch die Beschlussfassung im Wege der Telefon- oder Videokonferenz bzw. -übertragung erfolgen kann. Außerhalb von Sitzungen können auf Anordnung des Vorsitzenden des Aufsichtsrats Beschlussfassungen schriftlich, per Telefax, telefonisch oder unter Nutzung elektronischer Medien (z.B. E-Mail) erfolgen. Ein Widerspruchsrecht gegen die festgelegte Form der Beschlussfassung steht den Aufsichtsratsmitgliedern nicht zu.
- [...]
- (6) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Sitzung oder bei Abstimmung außerhalb von Sitzungen vom Leiter der Abstimmung zu unterzeichnen und sämtlichen Aufsichtsratsmitgliedern zuzuleiten sind.“

Die Absätze 2 bis 5 bleiben unverändert.

- e) § 20 (Jahresabschluss) Absatz 3 Satz 2 der Satzung wird gestrichen.

11. Beschlussfassung über die Zustimmung zur Änderung des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrags mit der OnVista Bank GmbH

Die OnVista AG hat am 22. Mai 2009 mit der OnVista Bank GmbH (seinerzeit noch firmierend unter OnVista Financial Services GmbH) einen Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag geschlossen. Die Hauptversammlung der OnVista AG hat diesem Unternehmensvertrag am 16. Juli 2009 zugestimmt. Der Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag ist am 16. November 2009 im Handelsregister der OnVista Bank GmbH eingetragen worden. Er hat damit rückwirkend für die Zeit ab dem 1. Januar 2009 Wirksamkeit erlangt.

Am 12. Mai 2010 haben die OnVista AG und die OnVista Bank GmbH einen Änderungsvertrag zu dem Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag vom 22. Mai 2009 geschlossen und vereinbart, diesen in geänderter Form fortzuführen. Die Änderungen betreffen die folgenden Punkte:

- Der Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag wurde um einen neuen § 4 ergänzt. Dieser regelt den Ausgleich von bei der OnVista Bank GmbH im Verlaufe eines Geschäftsjahrs entstehenden Quartalsfehlbeträgen durch Abschlagszahlungen auf den Verlustausgleichsanspruch. Hintergrund dieser Ergänzung des bestehenden Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrages ist es, aus bankaufsichtsrechtlichen Gründen sicherzustellen, dass etwaige Verluste, die bei der OnVista Bank GmbH im Laufe eines Geschäftsjahrs entstehen, bereits unterjährig ausgeglichen werden. Deshalb wurde die durch den Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag vom 22. Mai 2009 geschuldete Verlustübernahme zeitlich vorverlagert. Dabei hat die OnVista AG bei wirtschaftlicher Betrachtung keine Verpflichtungen übernommen, die wesentlich über die Verpflichtungen aus dem bereits bestehenden Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag hinausgehen.
- Die Vorschrift zur Gewinnabführung in § 2.1 des Vertrages wurde an die durch das Gesetz zur Modernisierung des Bilanzrechts („BilMoG“) geänderte Fassung des § 301 Satz 1 AktG angeglichen.
- Der Wortlaut des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrages wurde an die inzwischen im Handelsregister eingetragene Umfirmierung der OnVista Bank GmbH (früher OnVista Financial Services GmbH) angepasst.

Die Fortführung des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrags in geänderter Fassung wird nur mit Zustimmung der Hauptversammlung der OnVista AG wirksam.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor zu beschließen:

Dem Änderungsvertrag vom 12. Mai 2010 zu dem Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag vom 22. Mai 2009 zwischen der OnVista AG und der OnVista Bank GmbH wird zugestimmt.

Der Änderungsvertrag hat folgenden Wortlaut:

„ÄNDERUNGSVERTRAG ZU DEM BEHERRSCHUNGS- UND
ERGEBNISABFÜHRUNGSVERTRAG
VOM 22. MAI 2009

zwischen

OnVista AG, Sophienstraße 3, 51149 Köln, Deutschland

„Organträgerin“

und

OnVista Bank GmbH (früher OnVista Financial Services GmbH),
Wildunger Straße 6a, 60487 Frankfurt, Deutschland,

„Organgesellschaft“

Organträgerin und Organgesellschaft zusammen die „Parteien“

Vorbemerkung

Die Organträgerin hat mit der Organgesellschaft (seinerzeit noch firmierend unter OnVista Financial Services GmbH) am 22. Mai 2009 einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag geschlossen. Dieser Vertrag wurde am 16. November 2009 im Handelsregister der Organgesellschaft eingetragen.

Um aus bankaufsichtsrechtlichen Gründen sicherzustellen, dass etwaige Verluste, die bei der Organgesellschaft im Laufe eines Geschäftsjahrs entstehen, bereits unterjährig ausgeglichen werden, soll der bestehende Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag geändert werden. Die durch den Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag vom 22. Mai 2009 geschuldete Verlustübernahme soll durch die Einfügung eines neuen § 4 in zeitlicher Hinsicht vorverlagert werden, ohne dass die Organträgerin dadurch bei wirtschaftlicher Betrachtung Verpflichtungen übernimmt, die wesentlich über die Verpflichtungen aus dem bereits bestehenden Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag hinausgehen.

Darüber hinaus soll die Vorschrift zur Gewinnabführung in § 2.1 des Vertrages an die durch das Gesetz zur Modernisierung des Bilanzrechts („BilMoG“) geänderte Fassung des § 301 Satz 1 AktG angeglichen werden. Ferner soll der Wortlaut des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrags an die inzwischen im Handelsregister eingetragene Umfirmierung der Organgesellschaft angepasst werden.

§ 1 ÄNDERUNG DES BEHERRSCHUNGS- UND ERGEBNISABFÜHRUNGSVERTRAGS

- 1.1 Die Parteien sind sich darüber einig, den am 22. Mai 2009 geschlossenen Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag zwischen der Organträgerin und der Organgesellschaft wie folgt zu ändern:
 - a. Die Bezeichnung der Organträgerin in der Präambel des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrags wird an die inzwischen erfolgte Eintragung der Umfirmierung im Handelsregister angepasst.
 - b. Die Vorschrift zur Gewinnabführung in § 2.1 des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrags wird an die durch das Gesetz zur Modernisierung des Bilanzrechts („BilMoG“) geänderte Fassung des § 301 Satz 1 AktG angeglichen. § 2.1 lautet nunmehr:

„2.1 Die Organgesellschaft verpflichtet sich, während der Vertragsdauer ihren ganzen Gewinn unter entsprechender Beachtung des § 301 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung an die Organträgerin abzuführen. Abzuführen ist – vorbehaltlich der Bildung oder Auflösung von Rücklagen nach § 2.2 – der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss vermindert um einen etwaigen Verlust-

vortrag aus dem Vorjahr und um einen etwaigen Teilbetrag des Jahresüberschusses, der nach § 268 Abs. 8 HGB nicht ausgeschüttet werden darf.“

- c. Um einen unterjährigen Verlustausgleich bei der Organgesellschaft zu ermöglichen, wird ein neuer § 4 eingefügt. Dieser lautet wie folgt:

„§ 4 Ausgleich von Quartalsfehlbeträgen

- 4.1 Die Organträgerin verpflichtet sich, jeweils zum Ende der ersten drei Quartale eines Geschäftsjahrs jeden etwa bei der Organgesellschaft entstandenen Fehlbetrag („Quartalsfehlbetrag“) durch Abschlagszahlungen auszugleichen („Ausgleichsanspruch“). Quartalsfehlbetrag ist dabei der Betrag, der in der nach den Rechnungslegungsvorschriften des HGB am Ende eines jeweiligen Quartals aufzustellenden Gewinn- und Verlustrechnung („Gewinn- und Verlustrechnung“) als Fehlbetrag auszuweisen wäre, wenn ihm nicht der Ausgleichsanspruch der Organgesellschaft entgegenstünde.*
 - 4.2 Die aufgrund des Ausgleichsanspruchs geleistete quartalsweise Abschlagszahlung soll im Rahmen der Gewinn- und Verlustrechnung der Organgesellschaft jeweils auf einem gesonderten Verrechnungskonto als „Ertrag aus vorläufiger Verlustübernahme“ ausgewiesen werden. Diese Abschlagszahlungen erfolgen ausdrücklich zum Zweck der Leistung auf einen künftigen Verlustausgleichsanspruch. Der maßgeblich abzuführende Gewinn gemäß § 2 oder die Höhe der Verlustübernahme nach § 3 werden unter Aufrechnung mit den im jeweiligen Wirtschaftsjahr getätigten Abschlagszahlungen vorgenommen.*
 - 4.3 Der Ausgleichsanspruch entsteht jeweils mit Ablauf des letzten Tages des Quartals für das die betreffende Quartals-Gewinn- und Verlustrechnung aufgestellt wird (31. März, 30. Juni, 30. September). Der Organgesellschaft steht der Ausgleichsanspruch erstmals für das Quartal zu, in dem dieser Vertrag in seiner geänderten Fassung wirksam wird.*
 - 4.4 Die Organgesellschaft wird der Organträgerin die Quartals-Gewinn- und Verlustrechnung unverzüglich nach deren Aufstellung übermitteln und zugleich mitteilen, ob und, falls ja, in welcher Höhe ein Ausgleichsanspruch entstanden ist.*
 - 4.5 Mit Ablauf von zwei Wochen nach dem Zugang der Mitteilung nach Absatz 4 wird der Ausgleichsanspruch zur Zahlung durch die Organträgerin fällig.*
 - 4.6 Sofern die Organträgerin über einen werthaltigen Gegenanspruch verfügt, kann der Ausgleichsanspruch anstelle durch Barzahlung auch durch Aufrechnung erfüllt werden. Leistungen an Erfüllungs statt (§ 364 Absatz 1 BGB) sind nicht zulässig.*
 - 4.7 Diese Verpflichtung zum Ausgleich von Quartalsfehlbeträgen gemäß diesem § 4 lässt die Verpflichtung der Organträgerin zur Verlustübernahme nach § 3 unberührt.“*
- d. Durch die Ergänzung des neuen § 4 verschiebt sich die Nummerierung der nachfolgenden Paragraphen entsprechend.

- 1.2 Mit den vorstehenden Änderungen hat der Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag (vorbehaltlich § 2) nunmehr den in der Anlage zu diesem Änderungsvertrag wiedergegebenen Wortlaut.

§ 2 WIRKSAMKEIT DER VERTRAGSÄNDERUNG

Diese Änderung des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrags bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Organgesellschaft sowie der Zustimmung der Hauptversammlung der Organträgerin. Sie wird wirksam mit der Eintragung in das Handelsregister der Organgesellschaft.

Frankfurt, den 12.5.2010
Für: OnVista AG

Frankfurt, den 12.5.2010
Für: OnVista Bank GmbH

Frankfurt, den 12.5.2010
Für: OnVista Bank GmbH

Klaus-Jürgen Baum als
alleiniges Mitglied des
Vorstandes

Klaus-Jürgen Baum als
Geschäftsführer

Dr. Hansjörg
Leichsenring als
Geschäftsführer“

ANLAGE:

(Wortlaut des geänderten Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrags)

BEHERRSCHUNGS- UND ERGEBNISABFÜHRUNGSVERTRAG

zwischen

OnVista AG, Sophienstraße 3, 51149 Köln, Deutschland

„Organträgerin“

und

OnVista Bank GmbH (früher OnVista Financial Services GmbH),
Wildunger Straße 6a, 60487 Frankfurt, Deutschland,

„Organgesellschaft“

Organträgerin und Organgesellschaft zusammen die „Parteien“

VORBEMERKUNG

Die Organträgerin ist alleinige Gesellschafterin der Organgesellschaft.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien Folgendes:

§ 1 BEHERRSCHUNG

- 1.1 Die Organgesellschaft unterstellt die Leitung ihrer Gesellschaft der Organträgerin. Die Organträgerin ist demgemäß berechtigt, der Geschäftsführung der Organgesellschaft Weisungen hinsichtlich der Leitung der Gesellschaft zu erteilen. Das Weisungsrecht der Organträgerin steht unter dem Vorbehalt der vollen Verantwortlichkeit der Geschäftsleiter für die Führung der Geschäfte und für die Erfüllung der der Gesellschaft durch das Kreditwesengesetz auferlegten öffentlich-rechtlichen Pflichten. Das Weisungsrecht der Organträgerin erstreckt sich nicht auf Entscheidungen über die Fortsetzung, die Änderung oder die Beendigung dieses Vertrags.
- 1.2 Die Geschäftsführung der Organgesellschaft ist nach Maßgabe des § 1.1 verpflichtet, die Weisungen der Organträgerin zu befolgen.

1.3 Weisungen sind schriftlich zu erteilen.

§ 2 GEWINNABFÜHRUNG

- 2.1 Die Organgesellschaft verpflichtet sich, während der Vertragsdauer ihren ganzen Gewinn unter entsprechender Beachtung des § 301 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung an die Organträgerin abzuführen. Abzuführen ist - vorbehaltlich der Bildung oder Auflösung von Rücklagen nach § 2.2. - der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr und um einen etwaigen Teilbetrag des Jahresüberschusses, der nach § 268 Abs. 8 HGB nicht ausgeschüttet werden darf.
- 2.2 Über einen gegebenenfalls in die gesetzliche Rücklage einzustellenden Betrag hinaus kann die Organgesellschaft mit Zustimmung der Organträgerin Beträge aus dem Jahresüberschuss nur insoweit in die Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) einstellen, als dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Während der Vertragsdauer gebildete andere Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB sind auf Verlangen der Organträgerin wieder aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags zu verwenden oder als Gewinn abzuführen. Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von anderen Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB, die vor Beginn dieses Vertrages gebildet wurden, oder von Kapitalrücklagen ist ausgeschlossen.
- 2.3 Die Verpflichtung zur Gewinnabführung besteht erstmals für das Geschäftsjahr der Organgesellschaft, in dem dieser Vertrag nach § 5.1 wirksam wurde.
- 2.4 Der Anspruch auf Gewinnabführung entsteht zum Stichtag des Jahresabschlusses der Organgesellschaft und wird zu diesem Zeitpunkt fällig.

§ 3 VERLUSTÜBERNAHME

Die Organträgerin ist gegenüber der Organgesellschaft entsprechend den Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung, d.h. unter den dort geregelten Voraussetzungen und in dem dort geregelten Umfang, zur Verlustübernahme verpflichtet. Die Verpflichtung gilt erstmals für den Verlust des bei Wirksamwerden dieses Vertrags laufenden Geschäftsjahrs.

§ 4 AUSGLEICH VON QUARTALSFEHLBETRÄGEN

- 4.1 Die Organträgerin verpflichtet sich, jeweils zum Ende der ersten drei Quartale eines Geschäftsjahrs jeden etwa bei der Organgesellschaft entstandenen Fehlbetrag („Quartalsfehlbetrag“) durch Abschlagszahlungen auszugleichen („Ausgleichsanspruch“). Quartalsfehlbetrag ist dabei der Betrag, der in der nach den Rechnungslegungsvorschriften des HGB am Ende eines jeweiligen Quartals aufzustellenden Gewinn- und Verlustrechnung („Gewinn- und Verlustrechnung“) als Fehlbetrag auszuweisen wäre, wenn ihm nicht der Ausgleichsanspruch der Organgesellschaft entgegenstünde.
- 4.2 Die aufgrund des Ausgleichsanspruchs geleistete quartalsweise Abschlagszahlung soll im Rahmen der Gewinn- und Verlustrechnung der Organgesellschaft jeweils auf einem gesonderten Verrechnungskonto als „Ertrag aus vorläufiger Verlustübernahme“ ausge-

wiesen werden. Diese Abschlagszahlungen erfolgen ausdrücklich zum Zweck der Leistung auf einen künftigen Verlustausgleichsanspruch. Der maßgeblich abzuführende Gewinn gemäß § 2 oder die Höhe der Verlustübernahme nach § 3 werden unter Aufrechnung mit den im jeweiligen Wirtschaftsjahr getätigten Abschlagszahlungen vorgenommen.

- 4.3 Der Ausgleichsanspruch entsteht jeweils mit Ablauf des letzten Tages des Quartals für das die betreffende Quartals-Gewinn- und Verlustrechnung aufgestellt wird (31. März, 30. Juni, 30. September). Der Organgesellschaft steht der Ausgleichsanspruch erstmals für das Quartal zu, in dem dieser Vertrag in seiner geänderten Fassung wirksam wird.
- 4.4 Die Organgesellschaft wird der Organträgerin die Quartals-Gewinn- und Verlustrechnung unverzüglich nach deren Aufstellung übermitteln und zugleich mitteilen, ob und, falls ja, in welcher Höhe ein Ausgleichsanspruch entstanden ist.
- 4.5 Mit Ablauf von zwei Wochen nach dem Zugang der Mitteilung nach Absatz 4 wird der Ausgleichsanspruch zur Zahlung durch die Organträgerin fällig.
- 4.6 Sofern die Organträgerin über einen werthaltigen Gegenanspruch verfügt, kann der Ausgleichsanspruch anstelle durch Barzahlung auch durch Aufrechnung erfüllt werden. Leistungen an Erfüllungsstatt (§ 364 Absatz 1 BGB) sind nicht zulässig.
- 4.7 Diese Verpflichtung zum Ausgleich von Quartalsfehlbeträgen gemäß diesem § 4 lässt die Verpflichtung der Organträgerin zur Verlustübernahme nach § 3 unberührt.

§ 5 WIRKSAMWERDEN UND DAUER

- 5.1 Dieser Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der notariellen Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Organgesellschaft und der Hauptversammlung der Organträgerin. Er wird mit seiner Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der Organgesellschaft wirksam und gilt – mit Ausnahme des Weisungsrechts (§ 1) – rückwirkend für die Zeit ab dem Beginn des Geschäftsjahrs, in dem die Eintragung erfolgt.
- 5.2 Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Ablauf eines Geschäftsjahrs der Organgesellschaft schriftlich gekündigt werden. Der Vertrag darf jedoch erstmals zum Ende des Geschäftsjahrs gekündigt werden, das mindestens fünf Kalenderjahre nach dem Beginn des Geschäftsjahrs endet, für das die Verpflichtung zur Abführung des ganzen Gewinns (§ 2) erstmals besteht. Eine Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist ist jederzeit zulässig. Ein wichtiger Grund kann insbesondere die Veräußerung oder Einbringung der Organgesellschaft durch die Organträgerin, die Verschmelzung, Spaltung oder Liquidation der Organträgerin oder Organgesellschaft sein. Die Organträgerin ist insbesondere zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt, wenn sie nicht mehr mit Mehrheit an der Organgesellschaft beteiligt ist.
- 5.3 Wird die Wirksamkeit des Vertrags oder seine ordnungsgemäße Durchführung während des Fünfjahreszeitraums gemäß § 5.2 S. 2 steuerlich nicht oder nicht vollständig anerkannt, so beginnt der Fünfjahreszeitraum entgegen § 5.2 S. 2 erst am ersten Tag des

Geschäftsjahrs der Organgesellschaft, das auf das Jahr folgt, in dem die Voraussetzungen für die steuerliche Anerkennung der Wirksamkeit des Vertrags oder seiner ordnungsgemäßen Durchführung noch nicht vorgelegen haben.

§ 6 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 6.1 Dieser Vertrag enthält alle zwischen den Parteien getroffenen Vereinbarungen, die sich auf die Beherrschung und Ergebnisübernahme beziehen. Nebenabreden bestehen insoweit nicht.
- 6.2 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht notarielle Beurkundung erforderlich ist, und der Zustimmung des Vorstandes der Organträgerin und der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Organgesellschaft. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags werden mit Eintragung im Handelsregister wirksam.
- 6.3 Alle Streitigkeiten zwischen den Parteien aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder über seine Wirksamkeit werden von einem mit drei Personen besetzten Schiedsgericht nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs endgültig entschieden. Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens ist Köln. Die Sprache des schiedsrichterlichen Verfahrens ist Deutsch.
- 6.4 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle ein Schiedsverfahren betreffenden richterlichen Handlungen gemäß § 1062 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 ZPO ist Köln.
- 6.5 Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht.
- 6.6 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags oder eine später in ihn aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nichtig sein oder werden oder sollte sich eine Lücke in diesem Vertrag herausstellen, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An Stelle der nichtigen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke gilt mit Rückwirkung diejenige wirksame und durchführbare Regelung als vereinbart, die rechtlich und wirtschaftlich dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrags gewollt hätten, wenn sie diesen Punkt beim Abschluss des Vertrags bedacht hätten. Beruht die Nichtigkeit einer Bestimmung auf einem darin festgelegten Maß der Leistung oder der Zeit (Frist oder Termin), so gilt die Bestimmung mit einem dem ursprünglichen Maß am nächsten kommenden rechtlich zulässigen Maß als vereinbart. Betrifft die Nichtigkeit oder Lücke eine beurkundungspflichtige Bestimmung, so ist die Regelung nach S. 2 bzw. die Bestimmung nach S. 3 in notariell beurkundeter Form zu vereinbaren.

Teilnahme an der Hauptversammlung

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die der Gesellschaft unter der nachfolgend genannten Adresse einen von ihrer Depotbank in Textform in deutscher oder englischer Sprache erstellten besonderen Nachweis ihres Anteilsbesitzes übermitteln:

OnVista AG
c/o PR IM TURM HV-Service AG
Römerstraße 72-74
68259 Mannheim
Fax: 06 21 / 7 17 72-13
E-Mail: eintrittskarte@pr-im-turm.de

Der Nachweis des Anteilsbesitzes muss sich auf den Beginn des 21. Tages vor der Hauptversammlung, d.h. den 8. Juni 2010, 0.00 Uhr, beziehen (Nachweisstichtag) und der Gesellschaft unter obiger Adresse spätestens am Dienstag, den 22. Juni 2010 (24.00 Uhr), zugehen. Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt für die Teilnahme an der Hauptversammlung und für die Ausübung des Stimmrechts als Aktionär nur, wer den Nachweis des Anteilsbesitzes erbracht hat. Die Berechtigung zur Teilnahme und der Umfang des Stimmrechts bemessen sich dabei ausschließlich nach dem Anteilsbesitz des Aktionärs zum Nachweisstichtag. Mit dem Nachweisstichtag geht keine Sperre für die Veräußerbarkeit des Anteilsbesitzes einher. Auch im Falle der vollständigen oder teilweisen Veräußerung des Anteilsbesitzes nach dem Nachweisstichtag ist für die Teilnahme und den Umfang des Stimmrechts ausschließlich der Anteilsbesitz des Aktionärs am Nachweisstichtag maßgeblich. Entsprechendes gilt für den Erwerb von Aktien nach dem Nachweisstichtag. Personen, die zum Nachweisstichtag noch keine Aktien besitzen und erst danach Aktionär werden, sind nicht teilnahme- und stimmberechtigt. Die Gesellschaft ist berechtigt, bei Zweifeln an der Richtigkeit oder Echtheit des Nachweises einen geeigneten weiteren Nachweis zu verlangen. Wird dieser Nachweis nicht oder nicht in gehöriger Form erbracht, kann die Gesellschaft den Aktionär zurückweisen.

Nach Eingang des Nachweises ihres Anteilsbesitzes bei der Gesellschaft werden den Aktionären Eintrittskarten für die Hauptversammlung übersandt.

Vollmachten/Stimmrechtsvertretung

Aktionäre, die nicht persönlich an der Hauptversammlung teilnehmen, können ihr Stimmrecht in der Hauptversammlung auch durch einen Bevollmächtigten, z.B. durch die depotführende Bank, eine Aktionärsvereinigung oder eine andere Person ihrer Wahl, ausüben lassen. Auch dann sind eine fristgemäße Anmeldung und der Nachweis des Anteilsbesitzes erforderlich. Ein Vollmachtsformular erhalten die Aktionäre zusammen mit der Eintrittskarte.

Wenn weder ein Kreditinstitut noch eine Aktionärsvereinigung oder eine diesen nach § 135 Absatz 8 gleichgestellte Person bevollmächtigt wird, bedürfen die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft der Textform (§ 126 b BGB). Im Falle einer Bevollmächtigung von Kreditinstituten, Aktionärsvereinigungen oder diesen nach § 135 Absatz 8 AktG gleichgestellten Personen sind in der Regel Besonderheiten zu beachten, die bei dem jeweils zu Bevollmächtigenden zu erfragen sind.

Außerdem bieten wir unseren Aktionären wie bereits in den Vorjahren an, einen von der Gesellschaft benannten weisungsgebundenen Stimmrechtsvertreter zu bevollmächtigen. Die Vollmacht an den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter ist in Textform (§ 126 b BGB) zu erteilen und muss in jedem Falle Weisungen für die Ausübung des Stimmrechts enthalten. Der von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter ist verpflichtet, weisungsgemäß abzustimmen. Vollmachten ohne Weisungen sind ungültig. Bei offensichtlich unklarer Weisungserteilung wird sich der Stimmrechtsvertreter der Stimme enthalten. Der Stimmrechtsvertreter steht ausschließlich für die Wahrnehmung der Stimmrechte der Aktionäre zur Verfügung. Er ist nicht befugt, weitere Aktionärsrechte wahrzunehmen,

insbesondere Anträge zu stellen oder Widersprüche zu Protokoll zu geben. Auch im Falle der Bevollmächtigung des von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreters ist der fristgerechte Zugang der Anmeldung und des Nachweises über den Anteilsbesitz erforderlich. Weitere Einzelheiten zur Bevollmächtigung des von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreters erhalten die Aktionäre zusammen mit der Eintrittskarte zugesandt.

Der Nachweis einer erteilten Bevollmächtigung kann dadurch geführt werden, dass der Bevollmächtigte am Tag der Hauptversammlung die Vollmacht an der Einlasskontrolle vorweist. Für eine Übermittlung des Nachweises verwenden Aktionäre bzw. Aktionärsvertreter bitte nachfolgende Adresse:

OnVista AG
c/o PR IM TURM HV-Service AG
Römerstraße 72-74
68259 Mannheim
Fax: 06 21 / 7 17 72-13

Der Nachweis kann auch elektronisch über eine passwortgeschützte Vollmachten-Plattform unter der Adresse:

www.hv-vollmachten.de

übermittelt werden. Für die Nutzung der passwortgeschützten Vollmachten-Plattform www.hv-vollmachten.de ist ein Online-Passwort erforderlich, das auf der Eintrittskarte abgedruckt ist, die den Aktionären übersandt wird. Eine Vollmachtserteilung und die Übermittlung des Widerrufs einer erteilten Vollmacht sowie deren Änderung können ebenfalls über die passwortgeschützte Vollmachten-Plattform erfolgen. Für die Bevollmächtigung des von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreters sowie für die Erteilung von Weisungen kann die passwortgeschützte Vollmachten-Plattform jedoch nicht genutzt werden. Weitere Informationen zur Nutzung der passwortgeschützten Vollmachten-Plattform finden sich unter der vorgenannten Internetadresse.

Sofern unsere Aktionäre den von der Gesellschaft benannten weisungsgebundenen Stimmrechtsvertreter bevollmächtigen möchten, weisen wir auf Folgendes hin: Vollmachten und Weisungen können der Gesellschaft unter Verwendung des hierfür mit der Eintrittskarte übersandten Formulars per Post oder per Telefax an die obenstehende Adresse oder auf elektronischem Wege an die E-Mail Adresse stimmrechtsvertretung@pr-im-turm.de übermittelt werden. Die Vollmachten mit den Weisungen an den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter müssen spätestens bis zum Ablauf des 28. Juni 2010 (Tag des Zugangs) bei der Gesellschaft eingegangen sein, anderenfalls können sie nicht berücksichtigt werden.

Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung

Nach § 30b Absatz 1 Nr. 1 WpHG geben wir bekannt, dass im Zeitpunkt der Einberufung dieser Hauptversammlung insgesamt 6.700.000 Aktien der OnVista AG ausgegeben sind, die ebenso viele Stimmrechte in der Hauptversammlung gewähren. Hiervon hält die Gesellschaft 12.389 Aktien als eigene Aktien, aus denen ein Stimmrecht nicht ausgeübt werden kann. Die Gesamtzahl der Stimmrechte im Zeitpunkt der Einberufung dieser Hauptversammlung beträgt daher 6.687.611.

Ausliegende Unterlagen

Vom Tage der Einberufung der Hauptversammlung an liegen insbesondere die folgenden Unterlagen in den Geschäftsräumen der OnVista AG (Sophienstraße 3, 51149 Köln) zur Einsichtnahme durch die Aktionäre aus:

- die zu Tagesordnungspunkt 1 genannten Unterlagen,
- der Änderungsvertrag vom 12. Mai 2010 zum Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag zwischen der OnVista AG und der OnVista Bank GmbH,
- die geprüften Jahresabschlüsse und Lageberichte der OnVista AG für die Geschäftsjahre 2007, 2008 und 2009
- die ungeprüften Jahresabschlüsse der OnVista Bank GmbH für die Geschäftsjahre 2007 und 2008 sowie der geprüfte Jahresabschluss der OnVista Bank GmbH für das Geschäftsjahr 2009,
- der gemeinsame Bericht des Vorstands der OnVista AG und der Geschäftsführung der OnVista Bank GmbH über die Änderung des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrages zwischen der OnVista AG und der OnVista Bank GmbH nach §§ 295 Absatz 1 Satz 2, 293a AktG.

Die ausliegenden Unterlagen können von den Aktionären während der üblichen Geschäftszeiten (Montag bis Freitag, 9.30 bis 17.00 Uhr) eingesehen werden. Außerdem werden die genannten Unterlagen auch in der Hauptversammlung zur Einsichtnahme ausgelegt. Darüber hinaus stehen diese Unterlagen auf der Internetseite der Gesellschaft unter

<http://www.onvista-group.de/de/investor-relations/hauptversammlung/2010/2010.html>

zur Einsichtnahme und zum Herunterladen bereit. Eine Abschrift der genannten Unterlagen wird den Aktionären auf Anfrage unverzüglich kostenlos zugesandt. Entsprechende Anfragen sind ausschließlich an folgende Adresse zu richten:

OnVista AG
c/o PR IM TURM HV-Service AG
Römerstr. 72-74
68259 Mannheim
Fax: 06 21 / 70 99 07

Rechte der Aktionäre

Den Aktionären stehen im Vorfeld sowie während der Hauptversammlung unter anderem die folgenden Rechte zu:

1. Anträge und Wahlvorschläge

Aktionäre können der Gesellschaft Gegenanträge gegen einen Vorschlag von Vorstand und Aufsichtsrat zu einem bestimmten Tagesordnungspunkt übersenden. Diese sind an die nachstehende Adresse zu richten:

OnVista AG
- Legal Affairs -
z.H. Frau Katja Joisten
Sophienstraße 3
51149 Köln
Fax: 0 22 03 / 9146-701

Anderweitig adressierte Anträge werden nicht berücksichtigt. Gegenanträge, die der Gesellschaft bis spätestens zum 14. Juni 2010 (24.00 Uhr) zugegangen sind, werden vorbehaltlich § 126 Absatz 2 und 3 AktG unter Namensnennung des betreffenden Aktionärs einschließlich der Begründung und einer etwaigen Stellungnahme der Verwaltung auf der Internetseite der Gesellschaft unter

<http://www.onvista-group.de/de/investor-relations/hauptversammlung/2010/2010.html>

veröffentlicht. Etwaige Stellungnahmen der Verwaltung werden ebenfalls unter dieser Internetadresse zugänglich gemacht.

Diese Regelungen gelten gemäß § 127 AktG für den Vorschlag eines Aktionärs zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern oder von Abschlussprüfern sinngemäß. Solche Vorschläge müssen jedoch nicht begründet werden. Zusätzlich zu den in § 126 Absatz 2 AktG genannten Gründen braucht der Vorstand einen Wahlvorschlag unter anderem auch dann nicht zugänglich zu machen, wenn der Vorschlag nicht Namen, ausgeübten Beruf und Wohnort des Kandidaten enthält. Vorschläge zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern müssen auch dann nicht zugänglich gemacht werden, wenn ihnen keine Angaben zu Mitgliedschaft der vorgeschlagenen Aufsichtsratskandidaten in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten im Sinne von § 125 Absatz 1 Satz 5 AktG beigefügt sind.

2. Ergänzung der Tagesordnung

Aktionäre, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals (dies entspricht € 335.000,00 bzw. 335.000 Stück Aktien) übersteigen, können verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekanntgemacht werden. Jedem neuen Gegenstand muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen. Das Verlangen ist schriftlich an den Vorstand der Gesellschaft zu richten und muss der Gesellschaft unter der in Ziffer 1. genannten Adresse bis zum Ablauf des 30. Mai 2010 zugegangen sein. Die Antragsteller haben nachzuweisen, dass sie seit mindestens drei Monaten vor dem Tag der Hauptversammlung Inhaber der Aktien sind, d.h. seit mindestens Montag, 29. März 2010 (0.00 Uhr).

3. Auskunftsrecht

Jedem Aktionär ist auf Verlangen in der Hauptversammlung vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft einschließlich der rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen zu verbundenen Unternehmen sowie über die Lage des Konzerns und der in den Konzernabschluss eingebundenen Unternehmen zu erteilen. Dies gilt jedoch nur, soweit die Auskunft zur sachgemäßen Beurteilung eines Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist und kein Auskunftsverweigerungsrecht besteht.

4. Weitergehende Erläuterungen

Weitergehende Erläuterungen zu den Rechten der Aktionäre nach § 122 Absatz 2, § 126 Absatz 1, § 127, § 131 Absatz 1 AktG finden sich im Internet unter der Internetadresse:

<http://www.onvista-group.de/de/investor-relations/hauptversammlung/2010/2010.html>

Informationen und Unterlagen zur Hauptversammlung

Die Informationen und Unterlagen nach § 124 a AktG können im Internet unter

<http://www.onvista-group.de/de/investor-relations/hauptversammlung/2010/2010.html>

eingesehen und auf Wunsch heruntergeladen werden.

Die Abstimmungsergebnisse werden nach der Hauptversammlung ebenfalls unter dieser Internetadresse bekannt gegeben.

Die Einladung zur Hauptversammlung ist im elektronischen Bundesanzeiger vom 18. Mai 2010 veröffentlicht und wurde darüber hinaus am selben Tag solchen Medien zur Veröffentlichung zugeleitet, bei denen davon ausgegangen werden kann, dass sie die Information in der gesamten Europäischen Union verbreiten.

Köln, im Mai 2010

OnVista AG
Der Vorstand

OnVista AG
Investor Relations
Sophienstr. 3
51149 Köln
E-Mail: ir@onvista-group.de